



**Gymnaestrada Kommission
GK. 19**

FINANZREGLEMENT

für die teilnehmenden Gruppen an der 16. Gymnaestrada vom 7. – 13. Juli 2019

1. Grundsätzliches

Die Teilnahmekosten können zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzreglements noch nicht genau berechnet werden. Für Jugendliche und Kinder gelten die gleichen Bedingungen wie für Erwachsene. Ein spezielles Sponsoring für Jugendliche und Kinder wird angestrebt. Die Schweizer Delegation ist den übrigen Gymnaestrada-Teilnehmern gleichgestellt.

Teilnahmeberechtigt sind nur aktive Mitglieder des STV (spätestens ab definitiver Anmeldung der Gruppe). Von dieser Regelung ausgenommen sind vom ZV STV zugelassene Gruppen.

An- und Rückreise werden von den Gruppen selbständig organisiert.
Unterkunft (Schulhaus, Hotel und Campingplatz) sind zwingend über die GK.19 zu buchen.

2. Leistungsumfang

Die Teilnahmekosten umfassen folgende Leistungen:

- Teilnehmerkarte, beinhaltet freie Eintritte in Vorführungen und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel während der Gymnaestrada; ausgenommen sind kostenpflichtige Anlässe der Gymnaestrada
- Unterkunft in Schulhäusern mit Frühstück (8 Nächte und 8 Frühstücke)
- 7 Hauptmahlzeiten
- Offizielle Bekleidung
- Unkostenbeitrag

3. Anmelde- und Zahlungstermine

Für die Finanzierung der Teilnahmekosten werden folgende Zahlungstermine festgelegt:

Einschreibengebühren

CHF 100.00 pro Gruppe mit definitiver Anmeldung der Gruppe mit prov. Teilnehmerzahl; wird über die Schlussabrechnung verrechnet, resp. zurückerstattet.
Anmelde- und Zahlungstermin: 30. November 2017

CHF 20.00 pro Teilnehmer/-in mit der Voranmeldung der aktiv Teilnehmenden, Berechnung wird mit den Anmeldeunterlagen zugestellt.
Anmelde- und Zahlungstermin: 30. April 2018

Werden später mehr Teilnehmende gemeldet, werden die CHF 20.00 nachbelastet. Für weniger gemeldete Teilnehmende verfällt die Einschreibgebühr zugunsten der Gymnaestrada-Rechnung.

Akontozahlungen pro Teilnehmer

Erste Akontozahlung:

CHF 700.00 bis 31. Juli 2018, mit namentlichen Anmeldungen der Teilnehmenden

Zweite Akontozahlung

CHF 700.00 bis 28. Februar 2019

Weitere Verrechnungen:

Ende Februar 2019 werden die Rechnungen erstellt für:

- bestellte Tickets
- bestellte Unterkunftsutensilien
- bestellte Zusatzartikel (Ausrüstungsprogramm)

Die Schlussabrechnungen für die an die Teilnehmer, resp. an die Gruppen erbrachten Leistungen werden bis Ende Oktober 2019 erstellt. Sie werden die Kosten transparent und detailliert enthalten.

Reklamationen zur Schlussrechnung sind bis zum 15. Dezember 2019 schriftlich an das Ressort Administration der GK.19 anzubringen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

4. Rückzahlung

Abmeldungen haben grundsätzlich schriftlich und begründet zu erfolgen.

Ab 1. Oktober 2018 werden bei einer Abmeldung nur noch 50 % der ersten Akontozahlung zurück-erstattet. 50 % müssen zurückbehalten werden, um die Unkosten des OK's Dornbirn und der GK.19 decken zu können.

Ab 1. März 2019 erfolgt bei einer Abmeldung keine Rückzahlung mehr.

Geleistete Zahlungen werden nur bei Streichung der Gruppe durch die Gymnaestrada-Kommission infolge ungenügender Leistung zurückerstattet.

5. Versicherungen

Die Annullierungs-, Reisegepäck- und Reisezwischenfallversicherungen sind Sache der Teilnehmenden.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (KVG) muss jeder Teilnehmende zwingend mit sich führen. Für die genügende Versicherungsdeckung im Ausland ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

6. Belastungen für Umtriebe, bzw. Abzüge bei Rückzahlungen

CHF 20.00 pro Tag für verspätete Anmeldungen

CHF 20.00 pro Tag für verspätete Zahlungen

CHF 20.00 pro Tag für jede andere Terminüberschreitung

(jeweils pauschal pro Gruppe)

Ab einem Monat verspätetem Zahlungseingang wird zusätzlich ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben.

Die Verrechnung dieser Belastungen wird jährlich vorgenommen.

Gegenüber dem Veranstalter und der GK.19 ist die teilnehmende Gruppe solidarisch verantwortlich. Die GK.19 ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen der Anordnungen des Veranstalters und der GK.19 je nach Schwere des Vergehens (auch von Einzelpersonen) die Gruppe zur Rechenschaft zu ziehen und mit einer Busse von bis zu CHF 2'000.00 zu bestrafen.

Weitere zivilrechtliche Massnahmen bei Vandalenakten, mutwilligen Beschädigungen, Diebstahl etc. bleiben vorbehalten.

7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente bezüglich Finanzen. Alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch die GK.19 definitiv abgehandelt. Die GK.19 ist berechtigt, bei veränderten Verhältnissen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Gruppen werden darüber schriftlich informiert.

Für dieses Reglement ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für daraus resultierende rechtliche Streitigkeiten ist Aarau/Schweiz.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der GK.19 vom 8. September 2016 genehmigt.

Aarau, 8. September 2016

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND Gymnaestrada-Kommission 2019

Reto Hiestand
Präsident GK.19

Monika Seiler
Ressortchef Finanzen GK.19